



Aktenzeichen: Braum
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 09.08.2021 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/281/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	24.08.2021	
Bauausschuss	02.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	

Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Neu-Anspach - Verknüpfung von Stellplätzen und Wohnraum

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Die in der letzten Stadtverordnetenversammlung, am 01.07.2021, beschlossene Stellplatz- und Ablösesatzung wurde gemäß dem Beschluss um folgenden Absatz im § 2 ergänzt: *Die PKW-Stellplätze müssen den Wohneinheiten zugeordnet und vom Käufer bzw. Mieter erworben bzw. gemietet werden.*

Die Verwaltung hat inzwischen den Hessischen Städte- und Gemeindebund um eine Stellungnahme gebeten (siehe Anhang). Laut dem HSGB gibt es keine rechtliche Grundlage auf der eine Prüfung im Rahmen eines Bauantragsverfahrens erfolgen kann. Der Bezugspunkt für die Stellplatzsatzung ist gem. § 52 HBO grundsätzlich das gesamte Gebäude (bauliche Anlagen) und nicht die einzelnen Wohnungen. Gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr- 4 HBO können Gemeinden durch Satzung Vorschriften erlassen über die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder. Eine darüberhinausgehende Regelung bzgl. eines bestimmten Zweckes oder der Zuordnung der Stellplätze an einen bestimmten Personenkreis bzw. einen Wohnraum innerhalb der baulichen Anlage kann nicht vorgenommen werden. Der HSGB regt an, den entsprechenden Absatz zu streichen.

Die Verwaltung wird bei zukünftigen Bauvorhaben die Verknüpfung von Stellplätzen und Wohnraum nicht prüfen, da es rechtlich keine Möglichkeit gibt ein Bauvorhaben aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anhang:
Stellungnahme HSGB